

POLIZEIVERORDNUNG
ÜBER DIE ERSTRECKUNG VON ORTSRECHT DER STADT
TUTTLINGEN AUF DEN STADTTEIL MÖHRINGEN
vom 15. Januar 1973

Aufgrund von § 10 Abs. 2 und § 13 des Polizeigesetzes vom 21.11.1955 (GBl. S. 249), § 366 Ziffer 10 und § 368 Ziffer 2 und 8 des Strafgesetzbuches, Artikel 22 Ziffer 3, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 23a, Artikel 30, Artikel 32 Absatz 1 Ziffer 5, Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 34 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, Artikel 35 und Art. 37 des Württ. PolizeStrafgesetzes, § 37 des Gewerbeordnung Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127) wird mit Zustimmung des Gemeinderats von heute verordnet:

Artikel 1:

Die folgenden drei Polizeiverordnungen der Stadt Tuttlingen werden auf das Gebiet des Stadtteils Möhringen erstreckt:

1. die Polizeiverordnung zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Stadtgebiet und in der Feldmarkung vom 19.12.1958,
2. die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 21.7.1966 und
3. die Polizeiverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 18.12.1967

Artikel 2:

Diese Polizeiverordnung tritt am 20. Januar 1973 in Kraft.

Anmerkungen:

- a) Mit vorstehender Satzung wird auch die Tuttlinger Satzung über die Hundesteuer auf den Stadtteil Möhringen erstreckt, obwohl diese Satzung in § 21 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung (versehentlich) nicht bei dem auf Möhringen zu erstreckenden Tuttlinger Ortsrecht mit aufgeführt ist.

Dafür ist in § 21 Abs. 7 der Eingliederungsvereinbarung bestimmt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Möhringen ab 01.01.1973 aufgehoben werde. Demnach muss ab diesem Zeitpunkt die Tuttlinger Satzung gelten, nachdem die Hundesteuer eine Pflichtsteuer ist.

- b) In § 21 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung ist (versehentlich) bestimmt, dass die Tuttlinger "Fleischbeschauggebührensatzung" in Möhringen in Kraft gesetzt werde. In umstehendem Satzungsentwurf ist davon nicht zu finden. Tuttlingen hat nämlich keine solche Satzung. Was hier insoweit besteht, ist die auf ambulante Fleischschau nicht anwendbare Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof vom 17.4.1962 (nach der die Fleischbeschauggebühr ein Teil der Schlachthofgebühr ist). Was aber nicht existent ist, kann auch nicht erstreckt werden. Damit gilt die Möhringer Satzung vom 9.7.1970 für Möhringen weiter, nachdem in § 21 Abs. 1 der Eingemeindungsvereinbarung grundsätzlich bestimmt ist, dass das bisherige Ortsrecht von Möhringen aufrecht erhalten bleibt, soweit es nicht zufolge Eingemeindungsvereinbarung durch Recht der Stadt Tuttlingen ersetzt wird.